



2022-10

1. Kostenfreie FAO-Fortbildung online für Mitglieder der AG Medizinrecht

Ihnen fehlen noch Fortbildungsstunden am Jahresende? Wir haben die Lösung. Bis zu fünf Zeitstunden können nach dem § 15 Abs. 4 FAO im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht können hierzu kostenfrei auf das Angebot von [FAO-Campus](#) zurückgreifen. Registrieren Sie sich und erhalten Sie zu ausgewählten Beiträgen aus dem Medizinrecht Lernerfolgskontrollen, die Sie im Internet beantworten können. Sie haben dann die Möglichkeit, sich eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle und die Prüfungsfragen mit ihren Antworten auszudrucken. [Hier](#) können Sie Ihr Nutzerkonto beim FAO-Campus anlegen. Und [so funktioniert es](#).

2. Urteile aus dem Medizinrecht

Zur Aufklärung über eine Stentimplantation und zur Berücksichtigung privater Gutachten

Eine Aufklärung kann auch am Vortag einer risikobehafteten Operation noch rechtzeitig sein, insbesondere wenn einer Patientin bzw. einem Patienten aufgrund von Vorgesprächen die in Betracht kommende Therapie bereits bekannt ist.

Unabhängig davon hat eine zu spät erfolgte ärztliche Aufklärung nicht automatisch die Unwirksamkeit der Einwilligung zur Folge. Wer sich darauf berufen möchte, infolge einer verspäteten Aufklärung in der Entscheidungsfreiheit verletzt zu sein, hat hierfür konkrete Tatsachen (etwa eine besondere Art des Risikos oder besonders eingeschränkte Entschlusskraft) substantiiert vorzutragen.

Eine abgeschlossene Facharztausbildung ist nicht Voraussetzung für eine ordnungsgemäße ärztliche Aufklärung.

Das Gericht hat in Arzthaftungsprozessen die Pflicht, sich mit von der Partei vorgelegten Privatgutachten auseinanderzusetzen und auf die weitere Aufklärung des Sachverhaltes hinzuwirken, wenn sich ein Widerspruch zum Gerichtsgutachten ergibt. In diesem Fall ist besondere Sorgfalt gefordert.

Eine fehlende Auseinandersetzung im angefochtenen Urteil mit einem dem Gerichtsgutachten widersprechenden Privatgutachten kann in der Rechtsmittelinstanz nachgeholt werden, wenn das Gerichtsgutachten hierfür ausreichenden Anhalt bietet; einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf es dann nicht.

Behandlungsfehler bei mangelhafter Dokumentation des Beschwerdeverlaufs?

Dass in einer Behandlungsdokumentation der Beschwerdeverlauf nicht dokumentiert ist und sich daher nicht einschätzen lässt, ab welchem Zeitpunkt die Indikation zu einer Operation bestand, führt auch dann nicht zu der Vermutung eines Behandlungsfehlers, wenn nähere Aufzeichnungen in medizinischer Sicht geboten gewesen wären.

Ein Anscheinsbeweis kommt im Arzthaftungsrecht nur bei konkreten Anhaltspunkten für einen Behandlungsfehler in Betracht.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 13.09.2022 – 4 U 583/22

<https://tinyurl.com/28b9pehz>

Entscheidungskonflikt bei ausreichender Aufklärung: Persönliche Anhörung erforderlich

Feststellungen darüber, wie sich eine Patientin bzw. ein Patient bei ausreichender Aufklärung entschieden hätte, und ob sie bzw. er in einen Entscheidungskonflikt geraten wäre, darf das Gericht grundsätzlich nicht ohne persönliche Anhörung der Patientin bzw. des Patienten treffen.

Durch die persönliche Anhörung soll vermieden werden, dass das Tatgericht für die Verneinung eines Entscheidungskonflikts vorschnell auf das abstellt, was bei objektiver Betrachtung als naheliegend oder vernünftig erscheint, ohne die persönlichen, möglicherweise weniger naheliegenden oder als unvernünftig erscheinenden Erwägungen der Patientin bzw. des Patienten ausreichend in Betracht zu ziehen. Die persönliche Anhörung soll es dem Gericht ermöglichen, den anwaltlich vorgetragenen Gründen für und gegen einen Entscheidungskonflikt durch konkrete Nachfragen nachzugehen und sie auch aufgrund des persönlichen Eindrucks von der Patientin bzw. dem Patienten sachgerecht beurteilen zu können. Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn schon die unstreitigen äußeren Umstände eine sichere Beurteilung der hypothetischen Entscheidungssituation erlauben.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21.06.2022 – VI ZR 310/21

<https://tinyurl.com/262cj8sr>

Zur Abgrenzung der Tötung auf Verlangen von strafloser Suizidbeihilfe

Eine Frau, die ihrem Ehemann auf dessen Wunsch hin eine tödliche Dosis Insulin injizierte, beging keine wegen Tötung auf Verlangen. Dies hat der BGH entschieden und dabei die Grenze zwischen der strafbaren Tötung auf Verlangen und der Beihilfe zur Selbsttötung unter normativer Betrachtung neu definiert.

Der schwer erkrankte, pflegebedürftige Mann hatte wiederholt den Wunsch „gehen zu wollen“ geäußert. Als seine Schmerzen nahezu unerträglich wurden, verabreichte seine Frau ihm eine tödliche Insulindosis. Mit der Begründung, die habe das zum Tode führende Geschehen maßgeblich in ihren Händen gehabt, wurde die Frau zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt.

Wer die Tatherrschaft innehat, ist aber dem BGH zufolge nicht allein nach einer naturalistischen Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Handeln zu bestimmen; vielmehr ist eine normativ wertende Betrachtung des Gesamtgeschehens geboten. So kam der BGH zu dem Ergebnis, der unbedingte Sterbewille des Ehemanns habe das Geschehen überlagert. Die zusätzliche Insulin-Injektion sei Teil des einheitlichen, maßgeblich vom Ehemann selbstbestimmten Gesamtakts zur Lebensbeendigung gewesen.

Der BGH sah auch keine Tötung durch Unterlassen gegeben. Aus der Garantenstellung gemäß § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB sei keine Pflicht erwachsen, den Tod des Mannes im letzten Moment noch abzuwenden.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28.06.2022 – 6 StR 68/21

<https://tinyurl.com/2bn9vk53>

Zur Strafbarkeit nach § 278 StGB wegen massenhafter Impfunfähigkeitsbestätigung

Eine ärztlich ausgestellte Impfunfähigkeitsbescheinigung ist ein Gesundheitszeugnis i.S.d. § 278 StGB.

Ein Gesundheitszeugnis ist in der Regel schon dann unrichtig, wenn ihm keine ordnungsgemäße Untersuchung durch den ausstellenden Arzt zugrunde liegt.

Ausnahmsweise mag eine körperliche Untersuchung oder persönliche Befragung in Einzelfällen entbehrlich sein, wenn sich die Ärztin bzw. der Arzt auf andere Weise zuverlässig über den Zustand der Patientin bzw. des Patienten unterrichtet hat. Bei einer massenhaften und formularmäßigen Abwicklung von Anfragen kann eine zuverlässige Unterrichtung über die Grundlagen einer etwaigen Impfunverträglichkeit der bzw. des Einzelnen aber nicht ernsthaft angenommen werden.

Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 28.07.2022 – 12 Qs 34/22

<https://tinyurl.com/2xujg65q>

Wahlleistungsvereinbarung: Oberärztin/-arzt darf Chefärztin/-arzt vertreten

Eine besonders qualifizierte Oberärztin bzw. ein besonders qualifizierter Oberarzt mit speziellen Erfahrungen und Kenntnissen über dem Facharzniveau kann eine Chefärztin bzw. einen Chefarzt – sofern dies von der bzw. dem Behandelten gewünscht ist – im Rahmen einer Wahlleistungsvereinbarung wirksam vertreten. Einer solchen Vereinbarung steht § 17 Abs. 3 KHEntgG *nicht* entgegen. Denn daraus ergibt sich nicht, dass eine gewünschte Stellvertretung einer Wahlärztin oder eines Wahlarztes nicht durch eine nicht selbst liquidationsberechtigte Vertreterin oder einen nicht selbst liquidationsberechtigten Vertreter erfolgen kann.

Landgericht Regensburg, Urteil vom 22.02.2022 – 23 S 63/21

<https://tinyurl.com/2xzhkxa5>

Ehemalige MVZ-Beschäftigte können sich vorübergehend selbst vertreten

Nach § 32b Abs. 6 S. 2 Ärzte-ZV ist die Beschäftigung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters für eine angestellte Ärztin bzw. einen angestellten Arzt für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn die bzw. der Angestellte freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist.

Eine ehemals als Vertragsärztin bzw. Vertragsarzt in einem MVZ angestellte Person darf sich nach der Beendigung der Anstellung übergangsweise selbst auf dem vakant gewordenen Sitz vertreten. Personenverschiedenheit ist dabei nicht erforderlich.

Sozialgericht Marburg, Urteil vom 19.01.2022 – S 17 KA 346/19

<https://tinyurl.com/y3tsekjd>

Ehrenamt als Vertretungsgrund – Urlaubsbegriff der Ärzte-ZV

Die Aufzählung der Vertretungsgründe in § 32 Ärzte-ZV ist nicht abschließend.

Ein dort nicht genannter zusätzlicher Vertretungsgrund ist anzunehmen, wenn die oder der zu Vertretende eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, bei der finanzielle Interessen nicht im Vordergrund stehen (etwa die ärztliche Tätigkeit in Entwicklungsländern bei „Ärzte ohne Grenzen“). Tätigkeiten, die pauschal und relativ niedrig vergütet werden, stehen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nahe (etwa die ärztliche Patientinnen-/Patientenbegleitung im Rahmen der Krankentransportrückholtätigkeit für ein durchschnittliches Stundenhonorar von ca. 54,- €).

Der Begriff des Urlaubs (§ 32 Abs. 1 Ärzte-ZV) ist in der Ärzte-ZV nicht definiert. Er geht wesentlich weiter als in §§ 1 ff. BurlG und ist abhängig von der individuellen Einstellung und dem individuellen Empfinden der betreffenden Person. Es kann der Vertragsärztin bzw. dem Vertragsarzt nicht vorgeschrieben werden, wie sie/er den Urlaub zu gestalten gedenkt. Die Grenze der Auslegung des Urlaubsbegriffs in § 32 Ärzte-ZV findet sich aber in dem Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung. Die Schließung einer ärztlichen Praxis zum Zwecke der Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht (auch einer privatärztlichen Tätigkeit) ist mit dem Urlaubsbegriff nicht zu vereinbaren.

Sozialgericht München, Urteil vom 02.02.2022 – S 38 KA 125/19

<https://tinyurl.com/2bwmgnak>

Abtretungsklausel in Behandlungsvertrag hält AGB-Kontrolle nicht stand

Bei der von einer Ärztin oder einem Arzt in jedem Behandlungsvertrag verwendeten Abtretungsklausel:

„Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie Forderungen aus der Behandlungsrechnung nicht an Ihre Krankenversicherung/Beihilfestelle abzugeben und das berechnete Honorar selbst zu tragen, soweit Ihre Versicherung oder Beihilfestelle dies nicht oder nicht in vollem Umfang erstattet.“

handelt es sich um eine überraschende Klausel i.S.d. § 305c BGB sowie um eine unangemessen benachteiligende Klausel i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 17.08.2022 – 7 U 143/21
- veröffentlicht bei juris.de -

Hausarzt setzt sich erfolgreich gegen mehrfache Plausibilitätsprüfung zur Wehr

Die in § 106a Abs. 2 SGB V a.F. (und nunmehr in § 106d Abs. 2 SGB V) geregelte Plausibilitätsprüfung erfasst sowohl die zeitbezogene als auch die patientenbezogene Prüfung und stellt ein einheitliches, auf dasselbe Ziel gerichtetes Verfahren dar.

Die KV verbraucht ihr Prüfungsrecht für eine weitere Plausibilitätsprüfung, wenn sie in dem zuvor ergangenen Honorarrückforderungsbescheid aufgrund einer Plausibilitätsprüfung weder einen neuen Vorläufigkeitsvorbehalt aufnimmt noch darauf hinweist, dass weitere Plausibilitätsprüfungen erfolgen werden.

Wer einen abschließenden Korrekturbescheid aufgrund einer Plausibilitätsprüfung erhält, kann grundsätzlich darauf vertrauen, dass das Verfahren der Plausibilitätsprüfung für die geprüften Quartale insgesamt abgeschlossen ist und keine weiteren Honorarrückforderungen aufgrund von Plausibilitätsprüfungen ergehen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn sich die KV weitere Korrekturen vorbehält.

Sozialgericht Marburg, Urteil vom 01.08.2022 – S 18 KA 52/16
<https://tinyurl.com/2qvlkokx>

Zum Verhältnis von Einzelfallprüfung und Richtgrößenprüfung

Einer Einzelfallprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnung in das Richtgrößenvolumen einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes fallender Verbandmittel steht der Vorrang der Richtgrößenprüfung auch dann entgegen, wenn bei der oder dem Betroffenen keine Richtgrößenprüfung durchgeführt wurde.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Toleranzgrenze für das gesamte Verordnungsvolumen von Leistungen nach § 31 SGB V würde unterlaufen, wenn es der freien Wahl der Prüfungsgremien überlassen wäre, anstelle der Richtgrößenprüfung Einzelfallprüfungen durchzuführen.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.08.2022 – L 5 KA 15/21
<https://tinyurl.com/27p9vs2w>

GOÄ für Schönheitschirurgen / Verwendung „verfahrensfremder“ Gutachten

Schönheitsoperationen in sog. Privatkliniken sind weder ausdrücklich noch stillschweigend aus dem Anwendungsbereich der GOÄ herausgenommen. Pauschalvereinbarungen genügen nicht den Anforderungen des § 2 GOÄ.

Im berufsgerichtlichen Verfahren kann das in einem Zivilprozess eingeholte schriftliche Sachverständigengutachten aufgrund einer Verwertungsanordnung als Beweismittel verwendet werden. Es bedarf dazu keines besonderen Beweisbeschlusses.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.05.2022 – OVG 90 H 2.19
<https://tinyurl.com/2ymvtlhd>

Streit um privatärztliche Bereitschaftsdienstverpflichtung: SG zuständig

Die Klage einer Privatärztin bzw. eines Privatarztes gegen die Heranziehung zur Finanzierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV ist eine Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG, sodass der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet ist.

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.07.2022 – 3 B 31/21
<https://tinyurl.com/243qpkyn>

Füllstoff-Injektion ist operativ plastisch-chirurgischer Eingriff

Ein medizinisch nicht notwendiger Eingriff, bei dem unter sterilen Bedingungen und mit lokaler Betäubung in jede Gesäßhälfte 200 ml körperfremde Füllstoffe injiziert werden, die zu einer Volumenvergrößerung des Gesäßes führen und über einen länger andauernden Zeitraum von mindestens drei bis fünf Jahren im Körper verbleiben, ist ein operativ plastisch-chirurgischer Eingriff i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 HWG. Für einen solchen darf gem. § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 HWG nicht mit einer vergleichenden Darstellung geworben werden.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 17.2.2022 – 15 U 24/21

<https://tinyurl.com/2ayxvpig>

Patientin darf Zahnarzt als „minderbemittelt“ bezeichnen

Wo die Nutzerin eines Internet-Bewertungsportals sich öffentlich „fragt“, ob ein von ihr besuchter Zahnarzt „minderbemittelt“ ist, steht nicht die Diffamierung des Zahnarztes im Vordergrund, sondern die – pointierte – Kritik der Nutzerin an der aus ihrer Sicht wenig souveränen und überzogenen Reaktion des Zahnarztes auf ihre negative Bewertung und ihre Weigerung, diese zu entfernen.

Die Portalnutzerin hatte sich im Rahmen einer Internet-Bewertung darüber beschwert, vom Anästhesisten abgewiesen worden zu sein, sodass eine Operation durch den Zahnarzt nicht stattfinden konnte. Im weiteren Verlauf hatte der Zahnarzt die Portalnutzerin wegen Verleumdung angezeigt, was diese auf die beschriebene Weise ebenfalls öffentlich kommentierte. Die Gerichte sahen den Eintrag der Nutzerin durch die Meinungsfreiheit geschützt.

Da die Beanstandung der Internetbewertung gegenüber dem Hostprovider im Übrigen auf bewusst falschen Tatsachenvortrag (hier: wahrheitswidrige Leugnung eines Behandlungsverhältnisses) gestützt worden sei, habe die Beanstandung keine Prüfpflichten des Hostproviders ausgelöst.

Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 09.09.2022 – 5 U 117/21

<https://tinyurl.com/25mvdavm>

Tätigkeitsverbot für ungeimpften Zahnarzt rechtmäßig

§ 20a Abs. 5 S. 3 IfSG ist verfassungskonform.

Auch Zahnärztinnen und -ärzte sind von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht des § 20a Abs. 1 IfSG umfasst; auf den tatsächlichen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Der mit der Anordnung eines Tätigkeitsverbots verbundene massive Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) wird im Fall einer ungeimpften Zahnärztin bzw. eines ungeimpften Zahnarztes, bei der/dem naturgemäß nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie/er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit engen Kontakt zu besonders vulnerablen Personen hat, durch die staatliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung des öffentlichen Gesundheitsschutzes und das Recht auf körperliche Unversehrtheit dritter – vulnerabler – Personen gerechtfertigt.

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 08.09.2022 – 14 ME 297/22

<https://tinyurl.com/2b2mlog6>

Betretungsverbot für ungeimpfte Zahnarztpraxismitarbeiterin rechtmäßig

An der Verfassungsmäßigkeit des § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG bestehen keine Zweifel. Das BVerfG hat die Vorschrift im April 2022 als verfassungsgemäß bestätigt. Das BVerwG hat sich Anfang Juli 2022 der Bewertung angeschlossen, dass die Impfung gegenüber der nunmehr vorherrschenden Omikron-Variante nach wie vor eine noch relevante Schutzwirkung im Sinne einer Verringerung der Infektion und Transmission bewirkt.

Dadurch, dass sich eine mit einem einrichtungsbezogenen Betretungsverbot belegte Person eine Infektion mit dem Corona-Virus zuzieht, tritt nicht automatisch eine Erledigung der Verbotsverfügung ein. Die Ausstellung eines Genesenennachweises bestätigt den Immunschutz 28 Tage nach der Feststellung der Infektion mit SARS-CoV-2 und hat eine Gültigkeitsdauer von 90 Tagen. Mit der Angabe von 28 Tagen soll sichergestellt werden, dass mit dem Genesenzertifikat auch ein ausreichender Immunschutz einhergeht. Ausgesprochene Betretungsverbote sind lediglich dahingehend zu konkretisieren, dass sie vom 29. bis zum 90. Tag nach dem Corona-Infektionsnachweis vorübergehend keine Geltung entfalten.

Zur Krankenhausvergütung nach Maßgabe fiktiven wirtschaftlichen Alternativverhaltens

1. In dem Stufenverhältnis der unterschiedlichen Formen der Krankenhausbehandlung kommt ein Vergütungsanspruch nach Maßgabe eines fiktiven wirtschaftlichen Alternativverhaltens in Betracht, wenn eine zweckmäßige, medizinisch aber in einer höheren Stufe nicht erforderliche Behandlung durchgeführt wurde, eine Behandlung in einer niedrigeren Stufe aber gleichermaßen zweckmäßig und medizinisch erforderlich gewesen wäre, und wenn das Krankenhaus berechtigt gewesen wäre, die (fiktive) wirtschaftliche Leistung selbst zu erbringen und unmittelbar gegenüber der Krankenkasse abzurechnen.
2. Führt das Krankenhaus im Rahmen seines Versorgungsauftrags anstelle einer zweckmäßigen, erforderlichen und ausreichenden teilstationären Behandlung eine ebenfalls zweckmäßige, aber nicht erforderliche vollstationäre Behandlung durch, kann es von der Krankenkasse eine Vergütung nach Maßgabe eines fiktiven wirtschaftlichen Alternativverhaltens beanspruchen.

Bundessozialgericht, Urteil vom 26.04.2022 – B 1 KR 5/21 R
<https://tinyurl.com/25rw67ts>

Kassen dürfen keine bestimmten Apotheken bewerben und bevorzugen

Vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Apothekenwahl (§ 31 Abs 1 S. 5 SGB V) und der Neutralitätspflicht der Krankenkassen im Apothekenwettbewerb liegt eine rechtswidrige Beeinflussung Versicherter nicht erst vor, wenn Krankenkassen selbst und gezielt ihre Versicherten auf eine bestimmte Apotheke hinweisen, um die Verordnungs-Einlösung dort zu bewirken. Vielmehr genügt es, wenn sie es Versicherten durch die Beifügung einer unmittelbar auf eine Beeinflussung zur Einlösung von Rezepten bei einer bestimmten Apotheke zielenden Werbebeilage in der von der Kasse herausgegebenen Mitgliederzeitschrift ermöglichen und vereinfachen, Verordnungen bei der werbenden Versandapotheke einzulösen, was unter Verstoß gegen die von den Krankenkassen einzuhaltende Neutralitätspflicht wirtschaftlich zulasten aller weiteren Apotheken geht.

Bundessozialgericht, Urteil vom 01.06.2022 – B 3 KR 5/21 R
<https://tinyurl.com/29dZX2Yr>

3. Aktuelles

GKV-Finanzstabilisierungsgesetz verabschiedet

Der Bundestag hat am 20.10.2022 das Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) beschlossen. Damit wird unter anderem die Neupatientenregelung zum 01.01.2023 abgeschafft. Im Gegenzug werden die Zuschläge für eine schnelle Terminvermittlung erhöht.

Nach der Neuregelung erhalten Ärztinnen und Ärzte für Patientinnen und Patienten, die über die Terminservicestellen vermittelt werden, abhängig von der Schnelligkeit der Vermittlung Zuschläge von 100, 80 bzw. 40 % zur Versicherten- und Grundpauschale. Erfolgt die Behandlung im Akutfall spätestens einen Tag nach der Vermittlung des Termins durch die Servicestelle, beläuft sich der Zuschlag ab Januar auf 200 Prozent. Fachärztinnen und -ärzte können diese Zuschläge auch abrechnen, wenn sie Patientinnen und Patienten auf Vermittlung einer Hausärztin oder eines Hausarztes kurzfristig behandeln. Hausärztinnen und Hausärzte erhalten für die Terminvermittlung künftig 15 €.

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit vom 19.10.2022:
<https://tinyurl.com/29jrpuv>

Studierende schätzen Niederlassung und Anstellungsmodelle

Im Auftrag der KBV hat die Universität Trier Medizinstudierende zu ihren Berufserwartungen befragt. Nun liegen erste Ergebnisse des Berufsmonitorings vor.

Danach können sich mehr als 71 % der 8.600 in Deutschland Befragten eine spätere Niederlassung im fachärztlichen Bereich vorstellen. Gleichzeitig liegen Anstellungsmodelle im Trend. Insgesamt 96 % der Studierenden können sich vorstellen, angestellt zu arbeiten. Vor allem die Anstellung in einer Praxis wurde in den vergangenen Jahren immer attraktiver.

Konstant von großer Bedeutung sind für die Medizinstudierenden die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (92 %) sowie geregelte und flexible Arbeitszeiten (83 bzw. 81 %).

Befragungsergebnisse im Überblick:

<https://tinyurl.com/2cpz67mc>

4. Stellenanzeigen

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir engagierte

Rechtsanwälte (m/w/d) mit und ohne Berufserfahrung für die Bereiche Vertragsarztrecht und Krankenhausrecht.

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Sie haben stets Mandantenkontakt und nehmen an Besprechungen und Verhandlungen teil. Sie gestalten und verhandeln Verträge, begleiten Transaktionen und nehmen eigenständig Termine wahr.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, insbesondere auch zu Digital Health, Medical Apps und KI. Wir arbeiten im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle
Chief of Staff
dieterle@db-law.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert

Saarlandstr. 23
44139 Dortmund
T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte
Prof. Dr. Martin Rehborn
Brüderweg 9
44135 Dortmund
email: m.rehborn@rehborn.com
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

Eine Stellenanzeige der Kanzlei MEREBA lautet:

Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei für Medizinrecht. Zu unseren Mandanten zählen Ärzte, Zahnärzte, MVZ, Krankenhäuser sowie Investoren und Unternehmen im Bereich Healthcare.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Rechtsanwälte*anwältinnen (m/w/d)

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen unsere Mandanten insbesondere im Bereich der Vertragsgestaltung und vertreten deren Interessen gegenüber Kassenärztlichen Vereinigungen, Zulassungsgremien, Ärztekammern und Gerichten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erstellung, Prüfung und Verhandlung von Kauf-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kooperationsverträgen.

Ihr Profil

Wenn Sie gerne Verträge gleich welcher Art erstellen, prüfen und verhandeln, sind Sie bei uns genau richtig. Willkommen sind uns Kollegen*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Medizinrecht (gern auch mit eigenem Mandantenstamm) genauso wie qualifizierte Berufseinsteiger (z. B. mit Promotion und/oder LL.M. im Medizin- oder Wirtschaftsrecht).

Ihre Perspektive

Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld, Teamwork und flexible Arbeitsmöglichkeiten auch im Homeoffice. Wenn Sie den Gesundheitsmarkt von morgen mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - ausschließlich per E-Mail - an:

Herrn RA Ronald Oerter, LL.M.
Josef-Lammerting-Allee 25
50933 Köln
E-Mail: bewerbung@mereba.de
www.mereba.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. www.uls-frie.de).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling
Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
schelling@uls-frie.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Covington & Burling LLP in Frankfurt lautet:

Covington & Burling LLP ist eine internationale Wirtschaftskanzlei mit mehr als 1.300 Anwälten weltweit. In unserem Büro in Frankfurt beraten wir nationale und internationale Mandanten zu allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Covington gehört zu den führenden Kanzleien in der Beratung von Unternehmen im Gesundheitsmarkt.

Für die Praxisgruppe Life Sciences & Healthcare am Standort Frankfurt suchen wir einen

Rechtsanwalt (m/w/d).

Gesucht wird ein Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei oder einem Life-Sciences-Unternehmen mit Erfahrung im Pharma- oder Medizinprodukterecht oder benachbarten Gebieten (u.a. Healthcare Compliance, Produkthaftung, HWG/UWG).

Werden Sie Teil eines dynamischen und sehr kollegialen Arbeitsumfelds. Es warten abwechslungsreiche Mandate zu den aktuellen Fragen des Life-Sciences-Sektors auf Sie. Wir bieten eine überdurchschnittliche Vergütung mit sehr attraktiven Karriereperspektiven. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an LegalRecruitingFR@cov.com.

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an RA Dr. iur. Dr. med. Adem Koyuncu wenden, T: 069-76806-3366, E: akoyuncu@cov.com.

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de